

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Center Infrastruktur
IB Bahnstromversorgung

Dresden, 2017-08-11
T 42-th

Betriebsvorschrift Nr. T4-458/0

Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen

- 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2 Festlegungen
- 3 Schlussbestimmungen



Hanusch
Centerleiter Infrastruktur



Silbermann
Betriebsleiter BOStrab

T4

Verteiler: BL, T4, T401, T402, T41, T42, T421, T425, T45

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Betriebsvorschrift legt die Vorgaben fest, die bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Bahnstromversorgungsanlagen einzuhalten sind.

Dieses Dokument ist für alle Mitarbeiter der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) sowie für Planungs- und Bauunternehmen gültig, die Planungsaufträge bearbeiten oder im Auftrag der Dresdner Verkehrsbetriebe AG tätig sind.

2 Festlegungen

Bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen (nachfolgend Verkehrsanlagen genannt) ist Folgendes zu beachten:

1. Im Erdreich verlegte Kabel der DVB AG sind nicht an das Vorhandensein von Gleisanlagen gebunden. Sie können in Straßen und Wegen sowie in privaten Grundstücken (z. B. Vorgärten, Felder, Wiesen, Waldstücken und Wegen) verlegt sein. Die Verlegetiefe ist im Regelfall mit einer Überdeckung von 60 cm, im Straßenbereich mit 100 cm gegeben. Bedingt durch nachträgliche Geländeregulierungen bzw. außergewöhnliche Umstände bei der Verlegung der Kabel sind jedoch zum Teil erhebliche Abweichungen von der Regellegetiefe möglich. Seitliche Abweichungen vom maßstäblichen Lageplan bis 0,5 m sind ebenfalls möglich. Im Zweifelsfall ist die tatsächliche Lage mittels Suchschürfen festzustellen.
2. Kabel der DVB AG können mit Kabelschutzhauben aus Ton (rot), Beton, PVC sowie Mauersteinen und Abdeckplatten aus PVC abgedeckt sein. Straßenquerungen sowie Querungen von Einfahrten sind im Regelfall als Rohrstrecken (Kabelformsteine aus Beton 2- oder 4-zügig oder Kabelschutzrohre PVC) ausgeführt. Trassenwarnband ist nur in seltenen Fällen anzutreffen.
3. Die Grundlage von Tiefbauarbeiten ist die vorherige Auskunftseinholung über vorhandene Medien im Baubereich. Tiefbauarbeiten sind hier alle Arbeiten, die tiefer als 30 cm in das Erdreich erfolgen sowie ein zeitweiliges bzw. ständiges Überbauen einer Verkehrsanlage zur Folge haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist für die Beantragung die Schriftform zu wählen. Die Zustimmungen erfolgen ebenfalls schriftlich. Die dort festgelegten Bedingungen sind einzuhalten. Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Ein unbeabsichtigtes Freilegen von Verkehrsanlagen ist unverzüglich der Netzleitstelle der DVB AG (Tel. 0351 857-1341) zu melden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis ein anlagenverantwortlicher Mitarbeiter der DVB AG eine Entscheidung über den weiteren Verfahrensweg getroffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die freigelegten Anlagen gegen Beschädigung/Berührung zu schützen. Die mit dem anlagenverantwortlichen Mitarbeiter getroffenen Festlegungen sind zu dokumentieren und allen Beteiligten zuzustellen.

5. Bei Schachtarbeiten in der Nähe von Verkehrsanlagen sind Arbeitstechnologien zu wählen, welche eine Beschädigung dieser Anlagen ausschließen. Maschinelle Arbeitsgeräte sind nur bis max. 50 cm Annäherung an unsere Anlagen gestattet.
6. Freigelegte Verkehrsanlagen sind wie folgt wieder einzubauen:
 - steinfreie Grabensohle,
 - 10 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) unter der Anlage,
 - Einbau der Abdeckung (Hauben, Platten, Mauersteine) wie vorgefunden bzw. gefordert unter Vermeidung von Hohlräumen zwischen Anlage und Abdeckung,
 - 15 cm Sand (Korngröße 0 - 2 mm) über der Anlage,
 - Verfüllung mit steinfreien Massen und lagenweise Verdichtung,
 - Deckenschluss.
7. In Absprache erfolgt eine Kabelprüfung durch die anlagenverantwortlichen Mitarbeiter. Bei der parallelen Verlegung von Medien Dritter sind die gemeinsam vor Ort festgelegten Bedingungen unseres Unternehmens zu beachten.
8. Tiefbauarbeiten im Bereich von Fahrleitungsmastfundamenten dürfen ohne Sicherungsmaßnahmen nur bis zu einer Tiefe von 80 cm vorgenommen werden. Bei Erfordernis einer größeren Tiefe ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Außenkante des Fundamentes einzuhalten. Ist dies aus technologischen Gründen nicht möglich, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Meisterbereich Fahrleitungsanlagen (Tel. 0351 857-2515) zu halten. Es sind objektkonkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit festzulegen. Die Arbeiten, die tiefer als 80 cm liegen, sind schnellstmöglich durchzuführen, zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Der Verdichtungsnachweis ist durch den Bauausführenden der DVB AG beizubringen. Die Kosten von Sicherungsmaßnahmen sind durch den Bauausführenden zu tragen.
9. Bei allen Bauaktivitäten sind Schalteinrichtungen und Verteilerschränke ständig zugänglich zu halten. Signale für den Bahnbetrieb sind freizuhalten, so dass eine ständige ungehinderte Sicht der Triebfahrzeugführer gewährleistet ist.
10. Anlagen, die sich im Oberleitungsbereich oder Stromabnehmerbereich (DIN EN 50 122-1/VDE 0115) befinden, sind auf notwendige Schutzmaßnahmen zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag zu ergreifen. Die Einhaltung von Schutzabständen ist zu gewährleisten. Im Netzgebiet der DVB AG ist verbindlich festgelegt:
 - Oberleitungsbereich beidseitig 4,0 m von der Gleismitte
 - Stromabnehmerbereich beidseitig 1,51 m von der Gleismitte.
11. Beim Einsatz von Hebezeugen im Bereich von unter Fahrleitungsspannung stehenden Anlagen (Beachtung Stromabnehmerbreite) ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

12. Bei Nutzung der angrenzenden Flächen des Straßenbahnbereiches ist der Abstand entsprechend BOStrab §§ 18 und 19 sowie dem Merkblatt „Sicherheitsabstände und Verkehrswege bei Straßenbahnen“ einzuhalten.
Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Fahrleitungsanlage sowie Kabelanlage sind folgende Festlegungen zu beachten:
- Bei einer Näherung unter 1,00 m von Baum- oder Strauchstandorten zur Kabeltrasse sind die Pflanzungen im Wurzelbereich gesondert zu sichern (Pflanzring oder andere geeignete Vorrichtungen), die ausschließen, dass sich die Gehölze in die Kabeltrasse mit ihren Wurzeln ausbreiten und es zu Gefährdungen kommt.
 - Bei Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Fahrleitungsanlage ist die DIN EN 50 122-1 Pkt. 5.2.6 zu beachten. Hier ist festgeschrieben, dass zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern unter allen Umständen der Abstand von 2,5 m eingehalten werden muss. Diese Festlegung ist maßgebend und vom Eigentümer der Bepflanzung umzusetzen.
13. Bei der Verlegung von metallenen Leitungen im Gleisbereich der Straßenbahnen sind die Bestimmungen der DIN EN 50 122-2 zu beachten. Diesbezügliche Rückfragen sind wegen der Gefahr der schädlichen Wirkung der Streustromkorrosion mit dem Bereich Engineering (Herr Gretscher (0351 857-2108 oder Herr Kluge 0351 857-2530) der DVB AG zu klären.

3 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvorschrift tritt am 2017-09-01 in Kraft. Das Merkblatt Nr. 1/T42 vom 2010-07-07 (Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen) verliert damit seine Gültigkeit.